

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 16

Vereinsnachrichten: Ordonnanz-Sanitätsmaterial

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ordonnanz-Sanitätsmaterial.

Vom Militärdepartement, Abteilung für Sanität, erhalten wir folgenden Protokollauszug mit der Bitte um Veröffentlichung.

Militärdepartement. — Antrag vom 13. Juli.

Fortgesetzt gelangen an die Abteilung für Sanität, besonders von Seiten der Militär-sanitätsvereine, Gesuche um Abgabe von Ordonnanzsanitätsmaterial zum Selbstkostenpreis. Es ist einleuchtend, daß es für Sanitätsvereine und ganz speziell für die Militär-sanitätsvereine, aber auch für Samaritervereine und Vereine des Roten Kreuzes von großem Vorteil wäre, Ordonnanzsanitätsmaterial zu billigem Preis und in guter Qualität zu erhalten. Dabei darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß alle diese Vereine im Interesse der Armee arbeiten, indem sie sich zur Aufgabe stellen, möglichst viele Leute sanitätsdienstlich auszubilden.

Es wird daher beschlossen:

Die Abgabe von Ordonnanzsanitätsmaterial zum Selbstkostenpreis an Sanitätsvereine, Militär-sanitäts-, Samaritervereine und Vereine des Roten Kreuzes, soweit dies ohne Nachteil für den richtigen Betrieb des eidgenössischen Sanitätsmagazins möglich ist, wird gestattet, in der Meinung, daß der Erlös, behufs Verwendung zur Ergänzung der Abgänge auf Kreditkonto S. 2. f gebucht werden soll, die Transportkosten den Käufern zu überbinden und die ausgestellten Fakturen mit dem Vermerk „zahlbar bei der eidgenössischen Staatskasse“ zu versehen sind.

Originelle Mitgliederwerbung.

Ein eigenartiges Mittel, neue Mitglieder zu erhalten, erfand ein Schweizer Frauenverein in Nordamerika. Es heißt da: „... Unser Verein geht nur langsam vorwärts, so entschloß man sich, etwas zu probieren, das einem Erwachen gleich käme, und so unternahmen wir einen Kontest auf die Dauer von sechs Monaten, mit Abschluß im Mai; wir teilten die Mitgliederzahl in zwei gleichzählige Teile, ernannten eine Kapitänin für jeden Teil, benannten diese nach den Farben unserer Heimatsfahne: „die Roten“ und „die Weißen“. Nun soll jedes Mitglied versuchen,

ein neues Mitglied beizubringen und die Farbe, welche die meisten Mitglieder bringt, soll vom anderen, weniger erfolgreichen Teil, bankettiert werden. Somit heißt es da also: schaffen oder zahlen! Und wirklich wurden bei den letzten Versammlungen mehrere Kandidatinnen gemeldet. Es liegt Ernst und Humor darin und bezweckt ein Vorwärtsgelangen. Erfolg und Fortschritt kann nur erzielt werden durch das Vorgehen aller Mitglieder; es kommt nichts von selbst; es muß erarbeitet sein. Es braucht Willenskraft, um etwas zu erringen. ...“

Genfer Konvention.

Der Bundesrat teilt mit, daß die Republik Costa-Rica der Genfer Konvention beigetreten ist.